







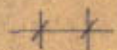


WEITERE FESTSETZUNGEN



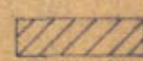

1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT ZULÄSSIG SIND WOHN- GEBÄUDE, LÄDEN FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES UND GASTÄTTEN.
2. FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT
3. STELLPLATZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG.
4. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG. SIE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DEM NUTZUNGS- ZWECK DER IN DEM ALLGEM. WOHNGEBIET GELEGENEN GRUND- STÜCKE SELBST DIENEN UND IN IHRER EIGENART NICHT WIDER- SPRECHEN.
5. MINDESTGRÖSSEN DER BAUGRUNDSTÜCKE : 500 bis 800 qm DER BAUBESTAND IST AUSGENOMMEN.
6. DAS ZULÄSSIGE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST NACH § 17 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG EINZUHALTEN.
7. DIE HÖHE SÄMTL. EINFRIEDUNGEN WIRD AUF 1,0m ab O.K. - GEHSTEIG ODER STRASSE FESTGESETZT. DIE SOCKELHÖHE DER EINFRIEDUNGEN DARF NICHT MEHR ALS 0,30m BETRAGEN. GRELLE FARBANSTRICHE SIND UNTERGACT, MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZU HINTERPFLANZEN. BEI HANGGELÄNDE IST BERGSEITS BIS ZU 1,0m BÖSCHUNGSMAUER ZUGELASSEN. DIE BÖSCHUNGS- MAUER DARF BEI DIESER AUSFÜHRUNG KEINEN ZAUN ER- HALTEN. DIE GELÄNDEANSCHLÜSSE AN NACHBARN SIND ENTSPR. HERZUSTELLEN. DIE ZÄUNE SIND IN DER HÖHE GERAD- LINIG DURCHZUFÜHREN. INNERHALB EINES STRASSENZUGES SOLL EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG GEWÄHRLEISTET SEIN. DIE GEMEINDE KANN DAZU ANORDNUNGEN TREFFEN.
8. DIE GEBÄUDEANSTRICHE SIND IN GEDECKTEN FARBEN ZU HALTEN. DIE SOCKEL SIND MÖGLICHSIT AUS HEIMISCHEM NATURSTEINMATERIAL HERZUSTELLEN. DIE HÖHENMÄSSIGE EINSTELLUNG DES GEBÄUDES BESTIMMT IM ZUSAMMENHANG MIT DER STRASSENFÜHRUNG DER GE- MEINDE, bzw. DESSEN BEVOLLMÄCHTIGTER, bzw. DIE KREIS- VERWALTUNGSBEHÖRDE.
9. GARAGEN SIND AUF DEM HIERFÜR VORGEGEHENEN PLATZ ZU ER- RICHTEN. SIE DÜRFEN NUR ERDGESCHOSSIG, OHNE JEDEN AUFBAU AUSGEFÜHRT WERDEN. ZULÄSSIG IST IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARAGE EIN ABSTELLRAUM DIE GARAGEN SIND MIT FLACHDACH bzw. PULTDACH EINZUDECKEN. BEI DOPPELGARAGEN SIND DIESE EINHEITLICH IM BEIDERSEITIGEN EINVERNEHMEN DER NACHBARN ZU GESTALTEN, DIE FARBGEBUNG HAT SICH DEM HAUPTBAU ANZÜ- GLEICHEN.
10. ALS DACHEINDECKUNG WIRD ZIEGELEINDECKUNG FÜR DIE WOHNBAUTEN IN ROTER BIS DUNKELBRAUNER FARBE VOR- GESCHRIEBEN FÜR NEBENGEBÄUDE WIRD ETERNIT MIT DUNKLER EINFÄRBUNG ZUGELASSEN.
11. ALS DACHNEIGUNG FÜR FLACHGENEIGTES DACH WIRD 26° BIS 30° VORGESCHRIEBEN. KNIESTÖCKE SIND BEI ZWEIFESCHOSSIGEN BAUTEN MIT FLACHDACH NICHT ZUGELASSEN. DER DACH- VORSPRUNG SOLL NICHT MEHR ALS 0,60m BETRAGEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

-  GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
-  IN DIESEM VERFAHREN FESTZUSETZENDE BAULINIE
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
-  ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE
-  GARAGE PULTDACH, NEIGUNG 6° ODER EINBAU IN BÖSCHUNG
-  ZULÄSSIG ERDGESCHOSS, 26-30° DACH, SOCKELHÖHE BIS 100 cm TALSEITIG
-  ZULÄSSIG ERD- UND UNTERGESCHOSS, SOCKEL - HÖHE 60cm TALSEITIG, SATTELDACH 26°-30°.
-  ZULÄSSIG ERD- UND 1 VOLLGESCHOSS, SATTEL - DACH 26°-30°, SOCKELHÖHE 100 cm.
-  STRASSEN BREITEN

B) FÜR DIE HINWEISE

-  BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
-  VORSCHLAG GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- 973 FLURSTÜCK NUMMER
-  VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
-  VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

MARTINSHEIM IM SEPTEMBER 1969

PLANFERTIGUNG:

Georg Nagler
Baunternehmung - Sägewerk
8711 Martinsheim/Ufer

